

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im öffentlichen Interesse in
der Gemeinde Ladbergen vom 05.07.2019**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NRW S.516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I – vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172) in Verbindung mit §§ 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741), wird von der Gemeinde Ladbergen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Ladbergen vom 04.07.2019 folgende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im öffentlichen Interesse erlassen:

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

(1) Verkaufsstellen (Einzelhandelsgeschäfte) dürfen im öffentlichen Interesse in folgenden Bereichen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

1. anlässlich der Veranstaltung „Ladberger Kirmes“ jeweils am 3. Sonntag im August
2. anlässlich der Veranstaltung „Ladberger Weihnachtsdorf“ jeweils am 2. Adventssonntag

(2) Eine Öffnung von Verkaufsstellen an aufeinander folgenden Sonntagen ist unzulässig.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

§ 1 gilt ausschließlich für die Verkaufsstellen, die sich im Bereich des Ortskerns befinden, der umschlossen wird von folgenden Straßen und Plätzen bzw. die an folgenden Straßenabschnitten liegen: Dorfstraße, Alte Schulstraße, Mühlenkamp, Mühlenstraße., Kattenvenner Straße bis Hausnummer 9, Auf dem Rott.

Der Bereich wird graphisch durch den als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung ist, dargestellt.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 genannten Geschäftszeiten oder außerhalb der genannten räumlichen Geltungsbereiche offenhält.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 05.03.2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW lautet wie folgt:

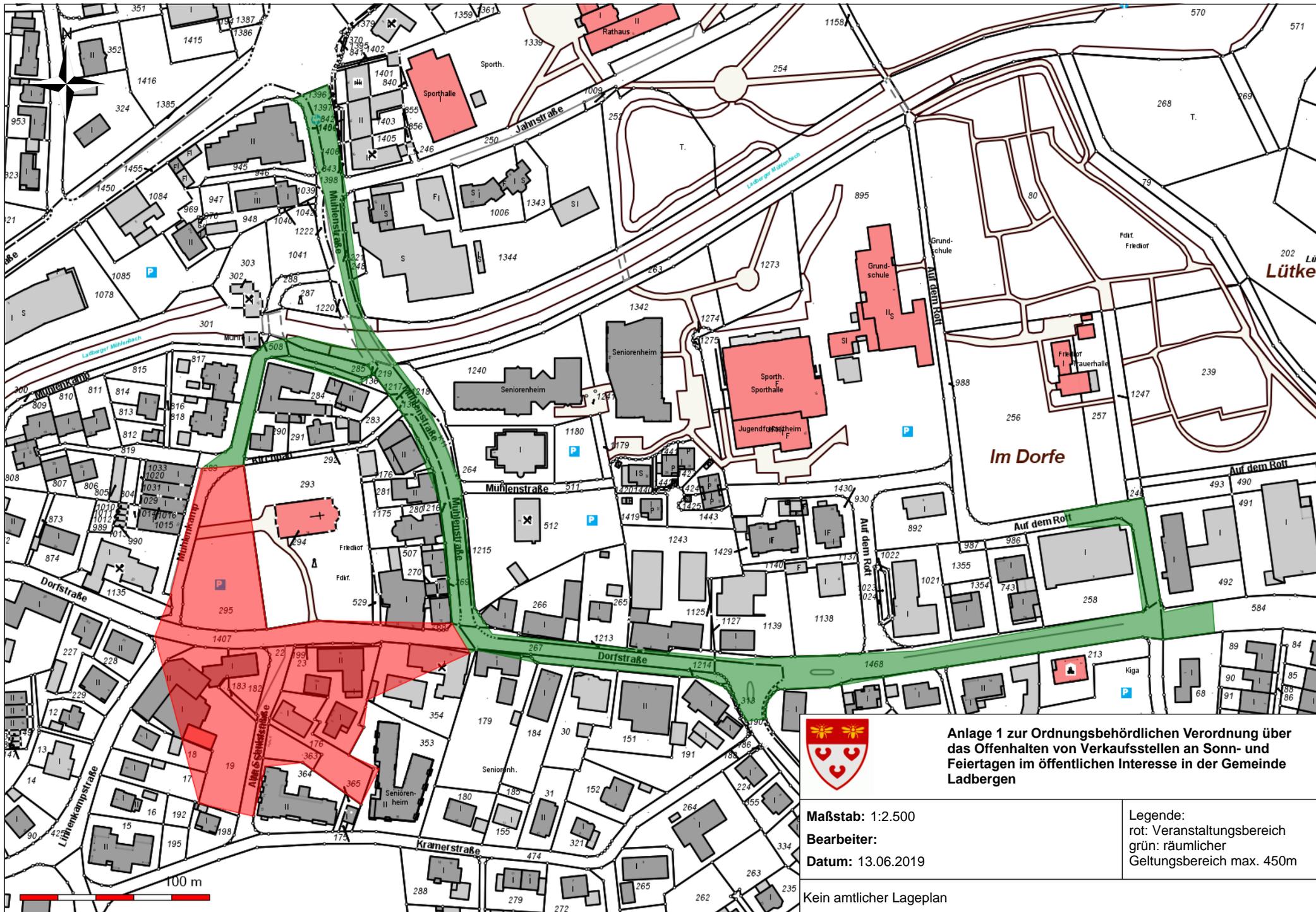
"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Ladbergen, den 05.07.2019

Gemeinde Ladbergen
Der Bürgermeister

gez. Udo Decker-König
(Udo Decker-König)



Anlage 1 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im öffentlichen Interesse in der Gemeinde Ladbergen

Maßstab: 1:2.500

Bearbeiter:

Datum: 13.06.2019

Kein amtlicher Lageplan

Legende:
 rot: Veranstaltungsbereich
 grün: räumlicher Geltungsbereich max. 450m